Wahlordnung Jugendamtselternbeirat Grevenbroich

<u>Präambel</u>

Grundlage dieser Wahlordnung ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – (KiBiz), in der aktuellen Fassung gemäß ÄndG vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385).

§ 9 regelt darin die Zusammenarbeit mit den Eltern und Elternmitwirkung.

§ 9 Absatz 8 besagt:

"Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlung der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung selber."

1. Wahl in den Tageseinrichtungen

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder wählen gem. § 9 (3) KiBiz jedes Jahr bis zum 10. Oktober einen Elternbeirat und teilt die Kontaktdaten der Elternbeiräte dem Jugendamt und dem JAEB mit.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes schreibt bereits vor den Sommerferien die kommunalen Kindertageseinrichtungen an, mit der Bitte, unverzüglich nach Beginn des Kindergartenjahres die Elternversammlung einzuberufen, einen Elternbeirat pro Kita wählen zu lassen und dessen Teilnahme an der Elternbeirats-Vollversammlung sicherzustellen.

2. Wahl auf kommunaler Ebene

- (1) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen bilden in ihrer Gesamtheit die Vollversammlung der Elternbeiräte auf kommunaler Ebene (Beirats-VV) gem. Paragraph 9b (1) KiBiz. Die Beirats-VV wählt jedes Jahr zwischen dem 11.10. und 10.11. den Jugendamtselternbeirat (JAEB).
- (2) Die erste Einberufung der Vollversammlung der Elternbeiräte im jeweiligem Kindergartenjahr erfolgt durch die Vorsitzenden des JAEB und die Verwaltung. Hierzu stellt die Verwaltung des Jugendamtes einen geeigneten Raum zur Verfügung und lädt die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ein.

- (3) Die Einladung an die Elternbeiräte erfolgt schriftlich durch die Verwaltung des Jugendamts über die jeweiligen Kitaleitungen, die das Schreiben an die gewählten Beiräte weitergeben. Dies muss mindestens vier Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin versendet werden.
- (4) Die Wahl wird vom amtierenden JAEB durchgeführt. Das zuständige Jugendamt kann eine/n Vertreter/in mit Beobachterstatus entsenden um die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl festzustellen.
- (5) Die Wahl ist gültig, wenn sich 15 v. H. aller Tageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk bei der Wahl vertreten sind.

3. Durchführung der JAEB-Wahl

- (1) Jedes Mitglied der Vollversammlung der Elternbeiräte kann für den JAEB kandidieren, jedoch maximal 2 pro Kita in den JAEB gewählt werden.
- (2) Die maximale Anzahl der Mitglieder des JAEB ergibt sich aus der Anzahl der Kindertageseinrichtungen in Grevenbroich.
- (3) Die Namen der Kandidaten werden für alle sichtbar niedergeschrieben.
- (4) Alle Kandidaten haben die Möglichkeit sich vor der Wahl vorzustellen.
- (5) Die Wahl erfolgt offen oder als Blockwahl, wenn kein Mitglied der Vollversammlung Einspruch einlegt.
- (6) Jede anwesende Tageseinrichtung hat bei der Wahl des Jugendamtselternbeirats eine Stimme.
- (7) Wahlergebnis, Gültigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl wird schriftlich in einem Protokoll festgestellt. Das Protokoll wird unmittelbar nach der Wahl veröffentlicht.
 - (8) Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung mindestens eine/n Vorsitzende/n sowie mindestens eine/n Stellvertreter/in. Werden mehrere Vorsitzende gewählt, so vertreten diese den JAEB gleichberechtigt.
 - (9) Der JAEB wählt in seiner ersten Sitzung eine/n Delegierte/n und eine/n Stellvertreter/in für die Wahl zum Landeselternbeirat. Vorsitzende/r und Vertreter/in des JAEB können in Personeneinheit auch Delegierte für die Wahl zum Landeselternbeirat sein.

Der JAEB kann Arbeitsgruppen bilden und weitere seiner Mitglieder mit Aufgaben betrauen (z.B. Schriftführer/in, Kassenwart, Gremienvertreter).

Sollte eine Klausel dieser Wahlordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Klauseln davon unberührt.

Diese Wahlordnung tritt am 11.12.2018 in Kraft.